

**Verwaltungsanordnung über die Kosten  
und die Durchführung von Supervision der Pastorinnen und Pastoren und der  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NEK**

Vom 9. Juni 1994 i. d. F. vom 13. Januar 2004  
(GVOBl. 1993 S. 130 und 2004 S. 80)

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel 102 Absatz 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

§ 1

(1) Bestandteil der berufsbegleitenden Supervision ist das Supervisionskonzept der Nordelbischen Kirche (Anlage zu dieser Verwaltungsanordnung).

(2) Die Nordelbische Kirche bezuschusst ausschließlich Supervisionskosten für Pastorinnen und Pastoren, die nicht beurlaubt sind, und für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Anstellungsverhältnis zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche stehen. Die Kosten für Supervision sind bei den Anstellungsträgern abzurechnen.

(3) Supervisionskosten sind nur zuschussfähig, wenn nach der Genehmigung durch die jeweiligen Dienstvorgesetzten anerkannte Supervisorinnen und Supervisoren in Anspruch genommen werden,

- zu deren Auftrag Supervision an kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Pastoren und Pastorinnen gehört,
- die im kirchlichen Dienst zu Supervisionsaufgaben freigestellt werden oder
- die freiberuflich tätig sind (in vorher zu beantragenden Ausnahmefällen, die besonders zu begründen und zeitlich zu begrenzen sind).

(4) Es sollen Supervisorinnen und Supervisoren aus der örtlichen Umgebung in Anspruch genommen werden. Höhere Kosten können auf begründeten Antrag im Einzelfall erstattet werden.

(5) Das zuständige Fachdezernat des Nordelbischen Kirchenamtes entscheidet über die Aufnahme in die Liste der in der Nordelbischen Kirche anerkannten Supervisorinnen und Supervisoren. Die Liste liegt im Nordelbischen Kirchenamt, in den Kirchenkreisen, in Beratungsstellen und in Aus- und Fortbildungsstätten zur Einsicht aus.

§ 2

(1) Die Regelung der Kostenerstattung für die Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren bleibt unberührt.

(2) Grundlage für die Erstattung von Supervisionskosten ist die "Richtlinie über die Zahlung von Honoraren bei Veranstaltungen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche" in der jeweils gültigen Fassung (siehe die Honorarrichtlinie vom 19.4.1994 im GVOBl. der NEK vom 1.6.1994, S.113).

### § 3

(1) Die Pastorinnen und Pastoren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Kosten für die Supervision direkt bei der jeweiligen Supervisorin oder dem Supervisor zu begleichen.

(2) Die Abrechnung mit dem Nordelbischen Kirchenamt erfolgt unter Vorlage der Genehmigung durch die jeweiligen Dienstvorgesetzten, der quitierten Rechnung und der Fahrtkosten.

(3) Der Eigenanteil beträgt mindestens 30 v.H. der erstattungsfähigen Honorarkosten sowie der notwendigen, nachgewiesenen Fahrtkosten.

### § 4

Die Regelungen für die Fortbildung von Pastorinnen und Pastoren in den ersten Amtsjahren bleiben unberührt.

### § 5

Diese Verwaltungsanordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.